

Richtlinien für GFS-Leistungen in den Fächern Biologie, Chemie, NwT und Physik (Stand: 05. Februar 2026)

Die vorliegenden Richtlinien treten per Beschluss der Fachkonferenz Biologie vom 11. März 2026 ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft und sind für alle Lehrkräfte des Faches Biologie sowie für Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Hochbegabte (LGH) Schwäbisch Gmünd in Bezug auf den Unterricht im Fach Biologie bindend. Abweichungen davon sind vorab i. d. R. zunächst im Rahmen der Fachkonferenz Biologie zu beraten und ggf. neu zu beschließen.

Allgemeine Grundsätze

Die rechtlichen Grundlagen liefert die Notenbildungsverordnung: [§ 9 \(5\)](#).

Arten und Anmeldung einer GFS-Leistung:

Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 7 bis 10 sind gemäß der geltenden Notenbildungsverordnung (NotenVO) verpflichtet, pro Jahr eine Pflicht-GFS-Leistung in einem von ihnen gewählten Fach zu erbringen. Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 und 2 (Klassenstufen 11 bzw. 12) sind gemäß AGVO verpflichtet, bis zum Notenschluss des Kurshalbjahres 12/1 insgesamt drei Pflicht-GFS-Leistungen in drei unterschiedlichen, selbst gewählten Kursen zu erbringen.

Darüber hinaus können die Lehrkräfte der Fachschaft Biologie den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Fachunterrichts nach eigenem Ermessen und Umfang die freiwillige Erbringung von GFS-ähnlichen Leistungen ermöglichen. Beide Leistungsarten werden im Folgenden je nach inhaltlichem Bezug im Zweifel unter der Bezeichnung „GFS-Leistungen“ zusammengefasst.

Die Anmeldung einer jedweden GFS-Leistung im Fach Biologie für das laufende Schuljahr hat bis spätestens zum letzten Unterrichtstag am LGH vor den Herbstferien des jeweiligen Schuljahres schriftlich (bzw. per E-Mail) bei der zuständigen Fachlehrkraft zu erfolgen. Als Nachweis gilt der entsprechende Mailverkehr. Spätere Anmeldungen werden i. d. R. nicht berücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen sowohl für Pflicht-GFS-Leistungen als auch für freiwillige GFS-ähnliche Leistungen.

Im Falle von Pflicht-GFS-Leistungen in der Kursstufe gilt als Frist stattdessen die entsprechend gesetzlich vorgegebene Anmeldefrist (s. dazu Auskünfte der Oberstufenverwaltung des LGH).

Bei der Anmeldung ist (auch im Falle von Pflicht-GFS-Leistungen in der Kursstufe, zusätzlich zur Anmeldung über das entsprechende Formblatt der Oberstufenverwaltung) neben dem Thema bzw. Themenfeld der GFS schriftlich generell folgendes zwingend anzugeben:

- infrage kommende GFS-Formen (s. unten)
- bei GFS-Form 1:
 - GFS-Themenvorschläge (Aus der Formulierung der GFS-Themen muss dabei jeweils eine klare und ergebige naturwissenschaftliche Problem- bzw. Fragestellung erkennbar sein.)
 - mögliche vertiefende Themenschwerpunkte („Grobgliederung“) zu jedem vorgeschlagenen GFS-Thema
- bei Schülerinnen und Schülern in den Klassen 11 und 12: das Kurshalbjahr, in welchem die Pflicht-GFS-Leistung erbracht werden soll

Beurteilung einer GFS-Leistung:

GFS-Leistungen werden in der Gewichtung einer Klassenarbeit bzw. Klausur in den schriftlichen Anteil der Fachnote des jeweiligen Schuljahres (Klassenstufen 7 bis 10) bzw. Kurshalbjahres (Klassenstufen 11 bzw. 12) eingebracht. Genaueres regeln die folgenden Ausführungen. Darüber hinaus wird auch an dieser Stelle auf die [Notenbildungsverordnung Baden-Württemberg](#) verwiesen.

Neben den unten für die jeweiligen GFS-Formen jeweils genannten Maßstäben zur Beurteilung und Benotung einer GFS kann auch der Prozess der Erstellung einer GFS-Leistung je nach Ermessen der beurteilenden Fachlehrkraft begründet in die Notengebung mit einbezogen werden.

Die dezidierte Nutzung von KI-Tools ist bei der Erstellung von GFS-Leistungen grundsätzlich *nicht* zugelassen und wird als Täuschungsversuch geahndet. In begründeten und vorab mit der jeweiligen Fachlehrkraft abzustimmenden Einzelfällen sind die mit Hilfe eines KI-Tools erbrachten Leistungen explizit zu kennzeichnen und das jeweils verwendete KI-Tool sowie die entsprechenden Prompts anzugeben.

Wird eine verbindlich angemeldete Pflicht-GFS-Leistung in den Klassenstufen 7 bis 10 bis zum Ende des entsprechenden Schuljahres aus Gründen, die von der Schülerin bzw. vom Schüler zu vertreten sind, endgültig nicht erbracht, so wird für diese Leistung die Note "Ungenügend" (Note 6) erteilt. Als verbindliche Anmeldung gilt dabei der o. g. Schriftverkehr. In Bezug auf Pflicht-GFS-Leistungen im Unterricht der Kursstufe gilt als Fristablauf entsprechend der Notenschluss des Kurshalbjahres 12/1 und die entsprechende Erteilung von 0 Notenpunkten.

Formale Vorgaben für GFS-Leistungen:

Für die Gestaltung eines präsentationsgestützten Referats bzw. eines (zuhöreraktivierenden) Handouts ebenso wie für die Anfertigung schriftlicher Arbeiten wird auf entsprechende Grundlagen aus dem Jahrgangsthema in Klassenstufe 7 bzw. aus anderen entsprechenden Lehrveranstaltungen verwiesen.

Für das Zitieren und die Angabe von Quellen im Quellenverzeichnis gelten darüber hinaus die entsprechenden gemeinsamen Regelungen der Fächer Biologie, Chemie, NwT und Physik. Diesbezüglich gilt der Grundsatz, dass sich jede GFS-Leistung auf mindestens zwei anerkannte Fachbuch-Quellen beziehen soll (s. dazu ggf. auch die Fachbibliothek der jeweiligen Fachschaft).

Im Falle der GFS-Formen 2 und 3 ist im Rahmen der schriftlichen Dokumentation folgende handschriftlich unterzeichnete und mit Datum versehene Versicherung abzugeben:

Ich, <Name des Schülers/der Schülerin> versichere, dass ich die vorgelegte GFS-Leistung eigenständig und ausschließlich unter Zuhilfenahme der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen bzw. Materialien, die dem Wort- bzw. Bildlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen sind, habe ich durch Angabe der Quellen entsprechend kenntlich gemacht.

Ich versichere weiterhin, dass ich im Rahmen der Erstellung der GFS-Leistung nicht auf die Nutzung künstlicher Intelligenz zurückgegriffen bzw. die betreffenden Stellen klar gekennzeichnet und das verwendete KI-Tool sowie alle verwendeten Prompts vollständig angegeben habe.

Ort, Datum, Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Anrechnung von (Spitzen-)Addita-Leistungen als GFS-Leistungen:

Für die Anrechnung von Leistungen aus dem Addita-Bereich am LGH als GFS-Leistungen gelten in Übereinstimmung mit dem Addita-Manual des LGH folgende Regelungen, die auch auf die Anrechnung der Leitung eines Schüleradditums als GFS-Leistung im Fach Biologie uneingeschränkt Anwendung finden.

- Es werden in der Regel nur Leistungen aus fachaffinen *internen* (Spitzen-)Addita anerkannt. Welche Addita fachaffin sind, legt die jeweilige Fachkonferenz fest (s. entsprechendes Fachkonferenz-Protokoll).
- Eine Ausnahme stellen in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Beschluss der GLK des LGH hierbei Leistungen aus der Teilnahme an einem *externen* fachaffinen Juniorstudium an der Universität Rostock dar (s. unten: GFS-Form 2).
- Die anzurechnende Einzelleistung muss von den Anforderungen und vom Umfang her einer GFS-Leistung (siehe unten) entsprechen und klar abgegrenzt sein. Der Eigenanteil der Schülerin bzw. des Schülers muss klar erkennbar sein.
- Der bloße Besuch eines entsprechenden (Spitzen-)Additums kann nicht als GFS-Leistung angerechnet werden.
- Soll die betreffende Additumsleistung im Rahmen einer Pflicht-GFS angerechnet werden, so erfolgt dies gemäß [Notenbildungsverordnung Baden-Württemberg](#) ausschließlich (1) nach erfolgter Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler sowie (2) einem Reflexionsgespräch bzw. Kolloquium mit der Fachlehrkraft, welche beide wesentliche Grundlage für die Bewertung der GFS sind.

Anerkannte GFS-Formen

Neben den folgenden GFS-Formen können nach Rücksprache innerhalb der jeweiligen Fachschaft auch weitere geeignete und vom Anforderungsniveau her altersangemessene GFS-Formen anerkannt werden. Die jeweilige Fachlehrkraft entscheidet, welche der folgenden oder andere GFS-Formen sie im Rahmen ihres Unterrichts akzeptiert und welche Formen sie als Pflicht-GFS akzeptiert bzw. anrechnet.

GFS-Form 1: **Referat**

- präsentationsgestütztes Referat vor der Lerngruppe von i. d. R. 20 bis 25min (Mittelstufe - Klassen 7 und 8) bzw. i. d. R. 35 bis 45min Dauer (Oberstufe - Klassen 10 bis 12)
- i. d. R. mit zuhöreraktivierendem (d. h. von den Zuhörern selbst sinnvoll zu vervollständigendem) Handout im Umfang von i. d. R. (bis zu) zwei DIN-A4-Seiten
- mit anschließendem Kolloquium (letzteres je nach Absprache zwischen Fachlehrkraft und Schülerin bzw. Schüler direkt im Anschluss im Plenum oder außerhalb des Unterrichts)

Zusammensetzung der Note:

- i. d. R.: 40% Referat, 40% Kolloquium, 20% Handout

Soll eine GFS-Leistung in dieser Form am Ende der Klasse 12 auf dem MINT-EC-Zertifikat anerkannt werden (für GFS-Leistungen ab Klassenstufe 10 möglich), dann ist zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens 10 Seiten zu erstellen, von der Lehrkraft zu beurteilen und mit einer Note zu versehen (s. dazu auch obige Hinweise zur Erstellung schriftlicher Ausarbeitungen).

GFS-Form 2: **schriftliche Ausarbeitung im Rahmen eines fachaffinen Juniorstudiums oder des Wettbewerbs „Jugend forscht“**

- Begutachtung und Beurteilung der Ausarbeitung durch die Fachlehrkraft
- mit anschließender Präsentation (im Rahmen von ca. 15 Minuten, ohne verbindliches Handout) sowie einem Kolloquium vor der Lehrkraft bzw. der Lerngruppe (legt die jeweilige Fachlehrkraft fest)
- Im Falle der Anrechnung als GFS-ähnliche Leistung kann die Präsentation entfallen.

Zusammensetzung der Note:

- i. d. R.: 30% schriftliche Arbeit, 35% Präsentation, 35% Kolloquium (bzw. bei Anrechnung als GFS-ähnliche Leistung: 30% schriftliche Arbeit, 70% Kolloquium)
- Die endgültige Note für die GFS-Leistung kann von der Fachlehrkraft jedoch erst festgelegt werden, nachdem auch eine Leistungsbeurteilung der Universität bzw. eine Einschätzung der projektbetreuenden Lehrkraft für die betreffende schriftliche Arbeit vorliegt und diese von der Fachlehrkraft eingesehen werden konnte.

GFS-Form 3: Wettbewerbsteilnahmen an der IBO, IChO bzw. IPHO

- Als Grundlage für die Ermittlung einer GFS-Note bei Anrechnung einer solchen Wettbewerbsteilnahme dient das jeweilige Schülerergebnis der schriftlichen Wettbewerbsarbeit im Rahmen der 1. Wettbewerbsrunde. Dieses Ergebnis wird gemäß der untenstehenden Umrechnungstabellen für die Klassen 7 bis 10 bzw. die Klassen 11 und 12 in eine Note(npunktzahl) umgerechnet. Die Umrechnungstabellen orientieren sich an der jeweils zu erreichenden Maximalpunktzahl in der 1. Wettbewerbsrunde (einschließlich eines eventuellen „Altersbonus“).
- Möchte ein Schüler oder eine Schülerin eine solche Wettbewerbsteilnahme als Pflicht-GFS anrechnen lassen, dann schließt sich an die Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsarbeit gemäß [Notenbildungsverordnung Baden-Württemberg](#) zwingend (1) eine Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler (im Rahmen von ca. 15 Minuten, ohne verbindliches Handout) sowie (2) ein Reflexionsgespräch mit der Fachlehrkraft an, die beide wesentliche Grundlage für die Bewertung der GFS sind. Bei GFS-ähnlichen Leistungen stellt dies für die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler eine freiwillige Option zur Leistungsverbesserung dar.
- Das Ergebnis der Beurteilung der eingereichten Wettbewerbsarbeit darf den Schülerinnen und Schülern erst nach deren verbindlicher Anmeldung einer Pflicht-GFS-Leistung bekannt gegeben werden.
- Die Anfertigung einer solchen Wettbewerbsarbeit ist eine Einzelleistung und muss eindeutig als solche erkennbar sein. Ein Verdacht auf Täuschung (z. B. durch „Abschreiben“) wird entsprechend geahndet.

Zusammensetzung der Note:

- i. d. R.: 30% schriftliche Wettbewerbsarbeit der 1. Wettbewerbsrunde, 35% Präsentation, 35% Kolloquium

Richtwert für eine Umrechnungstabelle zur Beurteilung einer eingereichten Wettbewerbsarbeit im Fach Biologie in den Klassen 7 bis 10:

Note	Punkte von... bis ...		
1	60	-	50
2	49	-	41
3	40	-	30
4	29	-	20
5	19	-	10
6	9	-	0

Über eine Anpassung dieser Umrechnungstabelle an das konkrete Anforderungsniveau des jeweiligen Wettbewerbs bzw. über eine differenziertere Abstufung bis auf „Viertel-Noten“ im Rahmen dieser Punkteskala entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft.

Richtwert für eine Umrechnungstabelle zur Beurteilung einer eingereichten Wettbewerbsarbeit im Fach Biologie in der Kursstufe (Klassen 11 und 12):

Noten- punkte	Punkte von... bis ...			Noten- punkte	Punkte von ... bis ...		
15	60	-	57	6	29,5	-	26,5
14	56,5	-	53,5	5	26	-	23
13	53	-	50	4	22,5	-	20
12	49,5	-	46,5	3	19,5	-	16,5
11	46	-	43	2	16	-	13
10	42,5	-	40	1	12,5	-	10
9	39,5	-	36,5	0	9,5	-	0
8	36	-	33				
7	32,5	-	30				

Über eine Anpassung dieser Umrechnungstabelle an das konkrete Anforderungsniveau des jeweiligen Wettbewerbs entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft.